

BGer 9C_309/2018 vom 1. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_309_2018

FR: TF 9C_309/2018 du 1 juin 2018

IT: TF 9C_309/2018 del 1 giugno 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_309/2018

Urteil vom 1. Juni 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

A._____ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

B._____ Pensionskasse,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. März 2018 (608 2017 272).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 25. April 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. März 2018 (betreffend berufliche Vorsorge [Beiträge]),

in die - unbeantwortet gebliebene - Mitteilung des Bundesgerichts vom 26. April 2018 an die A._____ GmbH, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Eingabe der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar einen rechtsgenügenden Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt sachbezogen beanstandet - qualifiziert unzutreffend (offensichtlich unrichtig oder unhaltbar, d.h. willkürlich [BGE 134 IV 36 E. 1.4.1 S. 39]) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass insbesondere nicht substantiiert begründet wird, inwiefern die vorinstanzliche Berechnung der Höhe der ausstehenden Beitragsforderungen (Fr. 10'197.95) und der Betreuungskosten (Fr. 103.30) sowie die darauf basierende Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes C._____ und Erteilung der definitiven Rechtsöffnung Bundesrecht verletzen sollten, zumal die Beschwerdeführerin weder im Vorfeld noch im Rahmen des kantonalen Klageverfahrens entsprechende Einwendungen erhoben hatte,

dass im Übrigen auf Grund des Novenverbots (Art. 99 Abs. 1 BGG) sowie der Bindung des Bundesgerichts an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG) und der Beschränkung der Prüfung in tatsächlicher Hinsicht auf die in Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG festgelegten Beschwerdegründe die erstmals im letztinstanzlichen Prozess vorgebrachten Argumente und aufgelegten Akten ohnehin ausser Acht zu bleiben haben,

dass, soweit die Beschwerdeführerin mit ihrem in Kopie beigelegten Schreiben an die Vorinstanz ("Einsprache gegen die Aufhebung des Rechtsvorschlags") vom 6. Februar 2018 geltend machen möchte, sich dennoch im kantonalen Verfahren geäussert zu haben, diesbezügliche Zustellbeweise fehlen (BGE 129 I 8 E. 2.2 S. 10; 124 V 400 E. 2a S. 402; Urteil 9C_791/2010 vom 10. November 2010 E. 4.1, in: SVR 2011 IV Nr. 32 S. 93),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Juni 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.